

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Heftnummer
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 196.

Donnerstag, 24. August 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger mit ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostkestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Unter einem im Grundstücke Weidauerstraße Nr. 6 in Großenhain untergebrachten Gänsebestande ist die **Geflügelcholera** ausgebrochen.

Großenhain, am 23. August 1905.

Nr. 2509 E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die nachstehenden Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Die nach § 2 der Polizei-Vorschriften erforderliche Anzeige haben diejenigen, die bereits jetzt gewerbsmäßig Milch in den Verkehr bringen, bei Vermeidung der angeordneten Strafe bis 30. September 1905 zu erstatten.

Wir weisen die Beteiligten noch besonders auf die §§ 7 und 8 hin und bemerken, daß Gefäße, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, vom 1. Oktober dieses Jahres an im Verkehr nicht mehr verwendet werden dürfen.

Druckexemplare der Polizeivorschriften können zum Preise von 10 Pfg. für das Stück in der Ratskanzlei entnommen werden.

Nr. 2225 P.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa.

§ 1. Allgemeines.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften ist die zur menschlichen Nahrung bestimmte Kuhmilch zu verstehen.

§ 2. Anzeigepflicht.

(I) Jeder, der hier Milch gewerbsmäßig in den Verkehr bringen will, gleichviel, ob diese Milch im Stadtbezirk selbst gewonnen oder von auswärts eingeführt wird, hat vorher der hiesigen Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(II) Dieser Anzeigepflicht sind nicht unterstellt auswärtige Milchproduzenten, die nur an hiesige Händler liefern, nicht aber selbst Milch hier verkaufen.

§ 3. Milchsorten.

In der Stadt Riesa darf Milch, abgesehen von Rahm, saurer oder dicker Milch, Buttermilch und Molken, nur unter folgenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden:

1. als Kindermilch,
2. " Vollmilch I. und II. Sorte,
3. " Magermilch.

§ 4. Kindermilch.

(I) Als Kindermilch, Kurmilch, Gesundheitsmilch, Sanitätsmilch oder sonst unter einer Bezeichnung, die darauf hindeutet, daß es sich um eine besonders gute, in gesundheitlicher Beziehung vollkommen einwandfreie Milch handelt, darf nur solche Vollmilch in den Verkehr gebracht werden,

- a) die mindestens 3 % Fett enthält,
- b) die von Kühen stammt,

1. die bezüglich ihrer Haltung, Fütterung und Gesundheit einer ständigen tierärztlichen Kontrolle unterstellt sind,

2. die nicht Schlempe, Ertraber und ähnliche Abfallprodukte der Gährungsindustrie, sondern nur Trodenfütterung (z. B. Heu, Stroh von Halmschichten, Kleie, Roggen-, Gerste- und Pflanzenschnitz, Weizenmehl) erhalten,

c) deren Gewinnung in einwandfreier hygienischer Weise geschieht und unter tierärztlicher Kontrolle steht. Insbesondere wird verlangt: Möglichste Reinhaltung des Stalles und des Milchviehs, Reinigung der Euter und der Melkerhände, Wegnehmen der ersten Melkstriche, Auffangen der Milch in todellos mit einwandfreiem Wasser gereinigten Gefäßen, Unterlassen jedweden Futterschüttens während der Melkzeit, nach dem Melken sofortige zweckentsprechende Seihung und Abkühlung der Milch und kühlte Aufbewahrung in reinen Gefäßen,

d) die keinerlei Erscheinungen einer Fersehung zeigt.

(II) Kindermilch darf außerhalb des Grundstücks, auf dem die Milch gewonnen wird, nur in Flaschen oder Bläsen aus ungefärbtem (weißem) Glas, die durch Plombe oder mit Papierstreifen überklebtem Patentverschluß verschlossen sind, verkauft werden. Händler, die die Kindermilch von auswärts beziehen, haben bei Beginn des Handels und auf Verlangen auch später durch Bescheinigungen der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen, daß bei Gewinnung und Vertrieb den Vorschriften dieses Paragraphen oder gleichwertigen Vorschriften Genüge geleistet wird.

§ 5. Vollmilch und Magermilch.

(I) Vollmilch ist solche Milch, der nichts hinzugefügt und von der nichts weggenommen und die auch sonst nicht verändert worden ist. Sie darf in den Handel kommen als Vollmilch I. Sorte, wenn sie mindestens 2,7 % Fett enthält, als Vollmilch II. Sorte, wenn sie weniger als 2,7 % Fett enthält.

(II) Magermilch ist Milch, deren einzige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm ganz oder teilweise genommen ist, sei es durch Menschenhand (abgerahmte Milch) oder durch Maschinenkraft (Centrifugenmilch).

(III) Als Magermilch gilt auch jedes Gemisch von Vollmilch und Magermilch (soz. Halbmilch).

§ 6. Unzulässige Milch.

(I) Die in den Verkehr gebrachte Milch und zwar sowohl die Vollmilch wie die abgerahmte Milch und die Centrifugenmilch muß

1. von gesunden Kühen stammen,
2. unverdorben und unverfälscht sein.

(II) Vom Verkehr ausgeschlossen ist deshalb insbesondere

- a) Milch, die von Kühen stammt, die an Eutererkrankungen, Milzbrand, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Tuberkulose, Pocken, Gelbsucht, Pflanzbrand, Ruhr, Pyämie (Septikämie), fauliger Gebärmutterent-

zündung oder Vergiftungen leiden, oder von ausgesprochen tränklichem Aussehen (Rachege) sind oder welche äußerlich oder innerlich mit Arznei behandelt werden.

Zulässig ist indessen solche Milch, die von Kühen stammt, die geringe äußere Verletzungen oder geringfügige auf die Güte der Milch einflußlose Gesundheitsstörungen erlitten haben.

Soweit nach der Viehseuchengesetzgebung Milch von Kühen, die der Seuche verdächtig sind, überhaupt nicht oder nur in gekochtem Zustande verkauft oder verbraucht werden darf, hat es hierbei sein Bewenden.

- a) Milch von Kühen, die vor weniger als 8 Tagen gekalbt haben;
- b) Milch, die krankheitsregende Keime enthält;
- c) Milch, die sichtbare Schmutzteile enthält;
- d) bittere, schleimige oder sonst ekelerregende oder verdorbene Milch, überhaupt Milch, die einen außergewöhnlichen Geruch oder Geschmack oder ein außergewöhnliches Aussehen hat;
- e) Milch, die bereits so sauer ist, daß sie beim sofortigen Kochen gerinnt oder die bei längerem ruhigen Stehen Schmutz oder Gerinnsel absetzt;
- f) Milch, die mit anderen Stoffen, z. B. Wasser, Mehl oder sogen. Konfervierungsmitteln versetzt worden ist, auch wenn diese der Gesundheit nicht schädlich sind.

(III) Milch, die aufgekocht oder pasteurisiert worden ist, muß im Verkehr als solche bezeichnet werden.

(IV) Im einzelnen Falle kann der Stadtrat von den vorstehenden Bestimmungen unter besonders von ihm vorzuschreibenden Vorsichtsmaßnahmen (Abkühlung u. dergl.) dispensieren.

§ 7. Beschaffenheit der Milchgefäße.

(I) Gefäße, aus denen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Bleizinn, ferner Tongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email, dürfen zur Beförderung oder zur Aufbewahrung von Milch nicht verwendet werden.

(II) Die Gefäße müssen stets gehörig rein gehalten werden. Zum Reinigen der Gefäße darf, abgesehen von den zur Entfernung des Fettes und Schmutzes notwendigen Zutaten, wie Seife, Soda, nur vollständig reines und für die menschliche Gesundheit unschädliches Wasser verwendet werden.

(III) Milchgefäße von 2 l und mehr Inhalt müssen eine so weite Öffnung haben, daß die Hand einer erwachsenen Person zur Reinigung bequem eingeführt werden kann. Die zur Aufbewahrung der Milch dienenden Gefäße müssen so gut abgedeckt sein, daß Staub und sonstige Verunreinigungen nicht in die Milch fallen und Ungeziefer oder andere Tiere nicht zur Milch gelangen können.

(IV) Die Milchtransportgefäße sind gut verschlossen zu halten. Lappen, Lumpen, Luchsefen, altes Papier und sonstige unreine Materialien, Blei und andere giftige Stoffe enthaltender Gummi dürfen nicht als Dichtungs- oder Verschlussmittel angewandt werden.

(V) Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen einen Henkel haben, so daß jede Berührung der Milch mit der Hand ausgeschlossen ist. Die Milch soll von einem Gefäß in das andere nur gegossen, nicht geschöpft werden.

§ 8. Bezeichnung der Gefäße.

(I) Die Gefäße, aus denen Milch verkauft wird, auch die auf den Milchwagen und Karren zum Nachfüllen der Verkaufsstellen befindlichen größeren Transportkannen, müssen an der den Käufern sichtbaren Außenseite (nicht am Deckel) in nicht abnehmbarer, unüberwindlicher und deutlich lesbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe die ihrem Inhalte entsprechende Bezeichnung (Sahne, Vollmilch I., II. Sorte, Magermilch, Buttermilch) tragen. Aufgeklebte oder angebundene Zettel sind nur bei verschlossenen Flaschen mit überklebtem Verschlusse zulässig.

(II) Bei geschlossenen Milchwagen muß die Bezeichnung der Milchart auf der äußeren Wagenwand, unmittelbar über der Auslauföffnung (Strahlen) angebracht sein.

(III) Die Gefäße für den Verkauf von Magermilch müssen zum Unterschieben von den Gefäßen für andere Milchsorten mit einem mindestens 5 cm breiten, rings um das Gefäß laufenden Streifen von roter Farbe versehen sein. An den geschlossenen Milchwagen muß über jedem Magermilchtrahne ein roter Streifen von 20 cm Länge und 10 cm Breite angebracht sein, der die vorgeschriebene Bezeichnung „Magermilch“ in schwarzer Schrift aufweist.

§ 9. Verlanke- und Aufbewahrungsräume für Milch.

Die Räume, in denen die Milch aufbewahrt oder feilgehalten wird, müssen trocken, luftig und möglichst kühl sein und sind stets rein zu halten. Sie dürfen nicht als Bohn- oder Schlafräume oder sonst in einer Weise benutzt werden, die ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachteiligem Einflusse ist. Uebelriechende Gegenstände dürfen in solchen Räumen nicht aufbewahrt werden.

§ 10. Ausschluß erkrankter Personen vom Milchhandel u. s. w.

(I) Wer an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet, darf sich mit der für den Verkehr bestimmten Milch nicht befassen, wenn er bei der Gewinnung, der Beförderung oder dem Verkaufe mit der Milch oder den Milchgefäßen in unmittelbare Berührung kommt.

(II) Sind Personen der in Absatz 1 genannten Art bei der Gewinnung oder Beförderung außerhalb der Stadt mit der Milch in unmittelbare Berührung gekommen, so darf die Milch im Stadtbezirk nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 11. Aufsicht über die Milchgewinnung und den Milchhandel.

(I) Die mit der Aufsicht über den Milchhandel beauftragten Beamten (Nahrungs-mittelkontrolleur und Polizeiorgane) sind befugt, in die Räumlichkeiten, in denen Milch gewerbsmäßig gewonnen oder feilgehalten wird, während der üblichen Arbeits- oder Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

43 Pf.
38 ..
63 ..
55 ..
24 ..
48 ..
..
25 Pf.
24 ..
48 ..
50 ..
35 ..
38 ..
22 ..

Krabben-
gülden-
Stein

Rieser

Haus-
Stich.

und
Kton

1
9

und

ke.

be
ris.

sofort

gänglich

ann er-
bleifreie

ung zu
ben die

blische
Glas

in jeden

Gefichts-
merglos.

hs
en rasch

verfährt
as 2,00.

Dünns-
stigt die
Schinn
0 und
bei
gerie.